

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	07.06.2021
Digitalisierungsausschuss	07.06.2021

Datenschutzsensible Software für digitales Lernen in Kölner Schulen

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Fraktion DieLinke
AN/0898/2021

„Datenschutzsensible Software für digitales Lernen in Kölner Schulen“

Die Fraktion DieLinke stellt bezüglich der Ausstattung der Kölner Schulen mit Instrumenten für digitales Lernen folgende Anfrage:

1. Welche verschiedenen, möglicherweise auch in der Praxis der Schulen liegenden Gründe führten dazu, dass die im Auftrag des Landes entwickelte Plattform LOGINEO an Schulen in Köln weniger verwendet wird als Microsoft 365 oder BigBlueButton (an Grund- und Förderschulen) und welche damit zusammenhängenden Vor- und Nachteile beider Systeme im Vergleich sieht die Schulverwaltung für den Gebrauch an Schulen?
2. Wie viele Schulen (inklusive Grundschulen) in Köln verwenden die von der Verwaltung angebotenen Systeme Microsoft 365, wie viele LOGINEO und wie viele haben individuelle Lösungen aus einzelnen Features wie dem Konferenzsystem BBB oder dem Messengerdienst SchoolFox und gibt es weiterführende Schulen in Köln, die beide Systeme (Microsoft 365 und LOGINEO) parallel verwenden?
3. Sind die Schulungs- und Fortbildungsangebote zu Microsoft 365 bzw. LOGINEO vergleichbar, was Verfügbarkeit, evtl. Kosten für die Schulen, Häufigkeit und Angebot betrifft?
4. Sind der Verwaltung die Bedenken bezüglich des Datenschutzes bei Verwendung von Microsoft 365 bekannt, auch in Bezug auf ein Urteil des EuGH vom Juli 2020, und wie beurteilt sie diese?
5. Können Störungen, die bei LOGINEO aufgetreten sind, nicht auch durch systemunabhängige Faktoren aufgetreten sein, z. B. über unzureichende WLAN-Netze? Die Verwaltung berichtet von einem aktuell an Schulen umzusetzenden Mindeststandard von 54 Mbit (Ds 0136/2021), was dem G-Standard von 2007 entspricht. Der aktuell in Industrie und Verwaltung verfügbare AC-Standard umfasst dagegen 1,3 Gbit/sec.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.) Der Schulträger hat die gesetzliche Verpflichtung, eine am allgemeinen Stand der Informationstechnologie orientierte Sachausstattung in den pädagogischen Bereichen der Schulen bereit zu stellen. Die rasant fortschreitende, technische Entwicklung und die damit verbundene Veränderung der Anforderungen, hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass die Stadt Köln als Schulträgerin, die technische Ausstattung der Schulen intensiv ausgebaut hat.

Die seit März 2020 andauernde Covid19-Pandemie mit den einhergehenden, wechselnden Schulschließungen und –öffnungen haben sehr schnell dazu geführt, dass ad-hoc Lösungen zur Unterstützung des Distanzunterrichtes und zur Schüler/Schüler, Schüler/Lehrer bzw. Lehrer/Eltern Kommunikation bereitgestellt werden mussten. Eine sehr frühe und zentrale Forderung zur Lösung dieser Herausforderung ist seitens der Schulen der Einsatz von Microsoft365 gewesen. Der Schulträger Köln ist diesem Wunsch auch sehr kurzfristig mit dem Angebot zur Finanzierung der Microsoft365 Lizenzen für alle Schulen der Sekundarstufe I und II nachgekommen. Eine Pflicht zur Nutzung besteht bis heute nicht.

Für die Kölner Grundschulen wurde das Videokonferenzmodul BigBlueButton eingekauft und zur Verfügung gestellt.

LOGINEO NRW ist ein Leistungsangebot des Landes. Für die Schulen gibt es keine Verpflichtung zur Nutzung einer der dargestellten Lösungen

Zu 2.) Microsoft365 wurde bis zum Ausbruch der Pandemie ausschließlich in den Kölner Berufskollegs aufgrund ihrer Nähe zu den Ausbildungsbetrieben und den dort sehr stark vertretenen Microsoft Lösungen eingesetzt. Im Verlauf der ersten Monate der Pandemie wurde diese Möglichkeit auch auf ausdrücklichen Wunsch und Antrag der Schulleitung, allen rd. 115 Schulen der Sekundarstufe I und II zur Nutzung angeboten. Von dieser Möglichkeit haben rd. 100 Schulen bis dato Gebrauch gemacht und den erforderlichen Antrag gestellt.

LOGINEO wird in seinen Anwendungsmodulen durch das Land NRW zur Verfügung gestellt. Lediglich für die Nutzung des Basismoduls LOGINEO ist eine Bescheinigung des Schulträgers, dass es sich bei der beantragenden Schule um eine Schule in städtischer Trägerschaft handelt, erforderlich. Bislang wurden 128 Bescheinigungen angefordert und ausgestellt. Für die weiteren Module LOGINEO LMS und Messenger ist lediglich eine Information des Schulträgers durch die Schulen erforderlich. Bislang liegen 50 Meldungen zu Logineo LMS und 17 zum Messenger vor.

Zu 3.) Seitens des Schulträgers dürfen und werden auch keinerlei Schulungs- oder Fortbildungsangebote für Lehrkräfte bereitgestellt.

Zu 4.) Die datenschutzrechtliche Situation und Rechtsprechung ist den Verantwortlichen des Schulträgers bekannt. Ob es nach einem Ende der Pandemie unter den Aspekten des Datenschutzes zu einer dauerhaften Freigabe, einer Freigabe unter Bedingungen oder zu einem Verbot kommt, ist aktuell nicht absehbar. Alle bisherigen Freigaben erfolgen bereits heute ausschließlich nur aufgrund eines ausdrücklichen Antrags der jeweiligen Schulleitung, und in enger Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Kölner Schulen. Zusätzlich werden alle Schulleitungen ergänzend auf die aktuelle Rechtslage hingewiesen. Hierbei wird ausdrücklich auf den momentanen Duldungsstatus der Lösung hingewiesen.

Aus der Sicht des Schulträgers stellt die Bereitstellung von Microsoft365 zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Erfüllung der Aufgaben nach § 79 SchulG– Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude dar.

Zu 5.) Die genannte Bandbreite von 54Mbit/s entspricht nicht wie vermutet der Maximalbandbreite einer Funkzelle sondern ist deren konfigurierte Mindestbandbreite im Randbereich der Funkzelle (Standard = 1Mbit/s). Die eingesetzten WLAN-Accesspoints an den Schulen entsprechen seit 2016 dem AC-Standard und seit 2019 dem AX-Standard.

Gez. Voigtsberger